

**Nr.** XIX. GP.-NR  
616 /J  
1995 -02- 2 2

## ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Mag. Gabriele Moser,  
Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in Oberösterreich

Der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes in den einzelnen Bundesländern war bereits mehrfach Anlaß zu ernsthafter Kritik. Bei kaum einem anderen Verwaltungsgesetz mußten in so kurzer Zeit im Erlaßweg derart viele Weisungen und Interpretationen erteilt werden, um einen nur halbwegs praktikablen Vollzug zu ermöglichen. In kaum einem anderen Bereich der öffentlichen Verwaltung sind die Rechtsunsicherheit unter den Betroffenen und die Unterschiede in der Vollzugspraxis der einzelnen Behörden so groß, wie im Bereich des Aufenthaltsrechts.

Einerseits werden die unzähligen Erlässe zum Aufenthaltsgesetz von den vollziehenden Stellen sehr unterschiedlich interpretiert oder bleiben teilweise unberücksichtigt, andererseits ist der Inhalt der Erlässe den Betroffenen sowie den rechtsberatenden Stellen nur in Einzelfällen bekannt. Diese Situation ist vor allem deshalb so bedenklich, da in den entsprechenden Erlässen Richtlinien und Rechtsnormen ausgegeben werden, die für die Betroffenen von existentieller Bedeutung sind, sie ihnen daher bekannt sein sollten. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Dazu kommt, daß sich im Ermessensspielraum, der den vollziehenden Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Bezirkshauptmannschaften) seitens des Aufenthaltsgesetzes eingeräumt wurde, informelle Weisungsstrukturen gebildet haben. So etwa in Oberösterreich, wo eine Beamtin der Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung (Frau ORR Dr. Marianne Pindur) das Aufenthaltsgesetz eigenwillig und schikanös interpretiert oder gar diesbezügliche Erlässe für nicht rechtswirksam erklärt.

Im Rahmen von sogenannten "Informationsveranstaltungen Aufenthaltsgesetz" werden vierteljährlich von dieser Beamtin mündliche Weisungen an die Leiter der fremdenpolizeilichen Referate weitergegeben. In dieser rechtsstaatlich und demokratiepolitisch fragwürdigen "Beamtenrunde" werden Anweisungen zum Vollzug eines Verwaltungsgesetzes mündlich und ohne schriftliches Protokoll erteilt, was die Vollziehung des Aufenthaltsgesetzes in Oberösterreich für die Betroffenen vollkommen unüberschaubar, unkontrollierbar und willkürlich macht.

Die Zuständigkeit beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes liegt beim Landeshauptmann, der in OÖ per Verordnung seine Zuständigkeit aus Gründen

der Verwaltungsökonomie an die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert hat. Trotzdem nimmt die Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung für sich in Anspruch, eigene Vollzugsrichtlinien auszugeben und per mündlicher Weisung die Bezirksverwaltungsbehörden daran zu binden.

Einige Bereiche seien beispielhaft für die Vollzugspraxis aufgrund der mündlichen Weisungen seitens der Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung in der Person von Frau Dr. Pindur genannt:

### **1. Problemkreis**

Auf mündliche Weisung der Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung in Person der genannten Beamtin werden Verlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen für jene Ausgleichszulagenbezieher generell versagt, deren Ausgleichszulage die Höhe der Eigenpension übersteigt. Da jedoch eine Leistung aus dem ASVG keine Sozialhilfe darstellt, ist diese Interpretation des Aufenthaltsrechts - abgesehen von der mündlichen Form dieser Weisung - als unzulässig zurückzuweisen. Wiederum mündlichen Aussagen zufolge, soll künftig ganz allgemein bei neuen Pensionsbescheiden mit Ausgleichszulagen unbeschadet der Höhe der Ausgleichszulage in OÖ eine Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert werden.

#### **Ein Beispiel:**

Herr N. aus dem ehemaligen Jugoslawien lebt seit mehr als 20 Jahren in Österreich. Seit April 1994 befindet er sich im Ruhestand. Seine Pension beträgt S 5.142,50. Er bezieht eine Ausgleichszulage. Nach Meinung der Behörde ist sein Lebensunterhalt nicht gesichert und damit Grund genug, den Sichtvermerk zu verweigern.

### **2. Problemkreis**

Auf mündliche Weisung der Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung in Person von Frau Dr. Pindur werden in OÖ für neugeborene Kinder unbefristete Aufenthaltsbewilligungen versagt, selbst wenn diese Kinder in Österreich geboren wurden und selbst dann, wenn das Kind im Paß der Mutter eingetragen ist und diese, wie auch der Vater, im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung ist!

#### **Ein Beispiel:**

Familie N. aus der Türkei lebt seit mehr als 15 Jahren in Österreich; beide Eltern sind im Besitz einer unbefristeten Aufenthaltsbewilligung. Das im vergangenen Jahr geborene Kind kann nach Auskunft von Fr. Dr. Pindur erst mit Erlangung seiner Volljährigkeit und ausreichendem Einkommen eine unbefristete Aufenthaltsbewilligung erlangen.

### 3. Problemkreis

Erlässe des Bundesministers für Inneres zum Vollzug des Aufenthaltsgesetzes werden auf mündliche Weisung von Fr. Dr. Pindur entweder nicht angewendet oder zum Nachteil der Antragsteller interpretiert.

#### Ein Beispiel:

Herr N. aus Ghana ist 1991 nach Österreich gekommen und hat nach dem rechtskräftig negativen Abschluß seines Asylverfahrens unverzüglich beim Bezirksverwaltungsamt der Stadt Linz um Erteilung einer Aufenthaltbewilligung angesucht. Er ist berufstätig (Arbeitserlaubnis), verdient mehr als S 13.000 netto, ist vorstrafenfrei und bewohnt eine Garconniere (38 m<sup>2</sup>). Die Aufenthaltbewilligung wurde ihm allein unter Hinweis auf seine seinerzeitige illegale Einreise verweigert. Der diesbezügliche Erlaß des Bundesministers für Inneres, der eine illegale Einreise eines ehem. Asylwerbers vor dem 1.1.1993 als Sichtvermerksversagungsgrund ausschließt, wird aufgrund einer mündlichen Weisung von Fr. Dr. Pindur ignoriert.

Diese Fallbeispiele sind keineswegs Einzelfälle, sondern die generelle Spruchpaxis oberösterreichischer Fremdenbehörden. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

### ANFRAGE:

1. Ist Ihnen bekannt, daß eine Stelle beim Amt der oö. Landesregierung (Polizeiabteilung, Frau ORR Dr. Marianne Pindur) außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt und mittels mündlicher Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden auf den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes Einfluß nimmt? Wie stehen Sie zu einer derartigen Praxis?
2. Sind Ihnen die "Informationsveranstaltungen Aufenthaltsgesetz" von Frau Dr. Pindur, Polizeiabteilung beim Amt der oö. Landesregierung, denen Weisungscharakter zukommt, bekannt? In welchen anderen Bundesländern und in welchem Umfang gibt es derartige Praktiken noch?
3. Ist Ihnen weiters bekannt, daß Ihre Erlässe von dieser Stelle beim Amt der oö. Landesregierung außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt und mittels mündlicher Weisungen an die Bezirksverwaltungsbehörden uminterpretiert werden und gelegentlich gar nicht zur Anwendung gelangen?
4. Ist Ihnen auch bekannt, daß außerhalb der vorgesehenen Zuständigkeiten fortgesetzt durch die genannten mündlichen Weisungen dieser Stelle beim Amt

- 4 -

der oö. Landesregierung untragbare Härten für die Betroffenen (zum Teil handelt es sich dabei um seit Jahrzehnten in Österreich voll integrierte Ausländer und Ausländerinnen mit ihren Familien) erzeugt werden? Wie wäre in den einzelnen angeführten Beispielen Ihrer Auffassung nach korrekterweise zu entscheiden gewesen?

5. Ist Ihnen bewußt, daß durch diese informellen Weisungen und Vorgangsweisen der genannten Stelle bei Amt der oö. Landesregierung mit Duldung der Landeshauptmannes von OÖ eine bundeseinheitliche Fremdenpolitik unterlaufen wird?
6. Werden Sie, Herr Bundesminister, da Sie von diesen Mißständen Kenntnis erlangt haben, für eine sofortige Einstellung dieser informellen Strukturen innerhalb des Bundeslandes Oberösterreich und für die Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Weisungsrechts sowie für die Beachtung Ihrer Weisungen hinsichtlich des Vollzugs des Aufenthaltsgesetzes sorgen? Wenn nicht, wie begründen Sie das?